



Sonderrichtlinien zur Förderung der

Behebung von Katastrophenschäden nach Hochwasser und Orkan
Beschluss der
Burgenländischen Landesregierung vom 18.12.2025

ZI. 2024-008.172-6/8

Präambel

Der Katastrophenfonds des Bundes gewährt gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 87/2023, Zuschüsse für die Beseitigung von Katastrophenschäden. Vor diesem Hintergrund erlässt die Landesregierung folgende Sonderrichtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden nach Hochwasser und Orkan gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 18.12.2025.

1. Katastrophenschäden – Allgemein

- 1.1. Katastrophenschäden im Sinne dieser Richtlinien sind Sachschäden, die durch Hochwasser, Erdrutsch, Orkan und Vermurung zwischen 07. Juni 2024 und 11. Juni 2024 sowie zwischen 12. September und 17. September 2024 verursacht wurden.
- 1.2. Als nicht versicherbar gelten jene Schäden gemäß Punkt 1.1. an Objekten, die im Bereich der Roten Gefahrenzone gemäß § 7 Z. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV), BGBl. II Nr. 132/2021, liegen.
- 1.3. Arten von ersetzbaren Schäden
 - 1.3.1. Bauschäden;
 - 1.3.2. Inventarschäden;
 - 1.3.3. Unternehmensschäden;
 - 1.3.4. Land- und forstwirtschaftliche Schäden;
 - 1.3.5. Schäden an Brücken und Wegen.

- 1.4. Für folgende Schadensfälle werden keine Förderungen aus dem Katastrophenfonds gewährt:
- 1.4.1. Schäden, die nicht durch eine Naturkatastrophe herbeigeführt wurden, wie etwa chronische Schäden;
 - 1.4.2. Schäden an einem nicht im Burgenland befindlichen Objekt;
 - 1.4.3. Schäden an Luxusgütern wie etwa Poolanlagen u. Schwimmteiche, Kraftfahrzeuge, Saunen;
 - 1.4.4. Schäden, die durch Fahrlässigkeit entstehen;
 - 1.4.5. Bau- und Inventarschäden, die im gegebenen Fall durch die Versicherungen gedeckt sind. Im Falle einer Versicherungsdeckung ist die Versicherungsleistung von der Schadenssumme in Abzug zu bringen. Bei versicherbaren Schäden sind jedenfalls EUR 10.000,-- von der Schadenssumme in Abzug zu bringen.
 - 1.4.6. Folgeschäden inkl. zukünftiger Ertragsausfälle;
 - 1.4.7. Bauliche Schäden, die mindestens ein zweites Mal durch gleichen Schadhergang eingetreten sind, ohne dass zumutbare Vorsorge getroffen wurde;
 - 1.4.8. Schäden durch Hagel an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Gewächshäusern;
 - 1.4.9. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, für die zum Schadenszeitpunkt eine Versicherungsoption unabhängig von Betriebszweig und Versicherungshöhe bestand;
 - 1.4.10. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die im Falle der Abgabe eines Mehrfachantrages nicht auf diesem angeführt sind;
 - 1.4.11. Schäden, die sich aus Liefer- und Sonderverträgen ergeben;
 - 1.4.12. Windschäden, wenn im Einflussbereich des Schadensorts nicht Mindestwindgeschwindigkeiten eines Orkans (117,7 km/h) gemessen wurden;
 - 1.4.13. Flurschäden auf Grundstücken welche mindestens in HQ 30 – Zonen liegen;
 - 1.4.14. Flurschäden mit einem Schädigungsgrad von unter 51 % auf der geschädigten Fläche;
 - 1.4.15. Flurschäden auf Grundstücken, für die Entschädigungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes gewährt wurden;
 - 1.4.16. Schäden an Spezialkulturen, die wiederholt auf dem gleichen Grundstück/Schlag mit Gefährdungspotential angelegt wurden;
 - 1.4.17. Schäden durch Staunässe;
 - 1.4.18. Schäden durch Trockenheit;
 - 1.4.19. Schäden an Drainagen;
 - 1.4.20. Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die weniger als 0,5 ha pro Schlag umfassen;

- 1.4.21. Schäden an Reihenkulturen inkl. Spezialkulturen in Hanglagen bei Hochwasser;
- 1.4.22. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die schon abgeerntet wurden;
- 1.4.23. Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen; hier erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 ha je Schadensfläche. Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch das Schadensereignis weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen.

2. Kreis der antragsberechtigten Förderwerber

- 2.1. natürliche Personen (Einzelpersonen), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist,
- 2.2. juristische Personen (Körperschaften öffentlichen Rechts, Personengemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit, Vereine, Fonds, Stiftungen u. a.) mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden).

3. Voraussetzungen

Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.1. Durch das Schadereignis ist dem Förderwerber eine finanzielle Belastung entstanden und
- 3.2. die persönliche Förderwürdigkeit ist gegeben. Sie fehlt unter anderem, wenn der Förderwerber eine mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.

4. Einreichung der Anträge

- 4.1. Mitarbeiter des Landes und der Bezirkshauptmannschaften führen in Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Sonderrichtlinie die Aufnahme der Schadensfälle direkt vor Ort durch, stellen das veröffentlichte Antragsformular zur Verfügung, unterstützen bei der Antragstellung, nehmen den Antrag vor Ort entgegen und leiten diesen an die zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung weiter.
- 4.2. Zusätzlich kann eine Antragstellung auch direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgen. Anträge sind dann mittels veröffentlichten Antragsformulars unverzüglich, aber bis spätestens sechs Wochen nach Schadenseintritt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.
- 4.3. Wird die Frist von sechs Wochen versäumt, kann ein Antrag berücksichtigt werden, wenn
 - 4.3.1. seit dem Schadenseintritt nicht mehr als drei Monate vergangen sind,
 - 4.3.2. der Förderwerber aus triftigen Gründen (z.B.: Unfall, Krankheit, Ortsabwesenheit, etc.) verhindert war, den Antrag innerhalb der Sechswochenfrist einzubringen und

4.3.3. den Förderwerber am Fristversäumnis kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

4.4. Den Anträgen sind beizuschließen

4.4.1. alle Unterlagen gemäß veröffentlichtem Antragsformular.

4.4.2. Kann das Schadensausmaß durch die Mitarbeiter des Landes und der Bezirkshauptmannschaften direkt vor Ort nicht erhoben werden, ist eine Bestätigung zur Schadenshöhe auf Grund weiterer Erhebungen durch einen Experten der Gemeinde vorzulegen.

5. Berechnung der Förderung für Unternehmen

5.1. Im Falle der Anerkennung des Schadens im Rahmen des Katastrophenfonds werden bei Unternehmen 100 % der Schadenssumme nach Abzug der Versicherungsleistung zur Anweisung gebracht, wobei hier der Zeitwert angesetzt wird

5.2. Für den Fall, dass keine Versicherung besteht und das Schadensereignis versicherbar gewesen wäre oder die Versicherungsleistung weniger als EUR 10.000.- beträgt, wird von der Schadenssumme der Betrag von EUR 10.000.- in Abzug gebracht. In diesem Fall werden 100 % der Schadenssumme nach Abzug des Betrages von EUR 10.000.- zur Anweisung gebracht.

5.3. In jedem Fall beträgt die maximale Förderung EUR 150.000,-.

5.4. Die Schadenssumme berechnet sich anhand der Tabellen laut Anhang.

6. Berechnung der Förderung für Privatpersonen sowie gemeinnützige Einrichtungen

6.1. Im Falle der Anerkennung des Schadens im Rahmen des Katastrophenfonds werden bei Privatpersonen und gemeinnützigen Einrichtungen 100% der Schadenssumme nach Abzug der Versicherungsleistung zur Anweisung gebracht, wobei hier der Zeitwert angesetzt wird

6.2. Für den Fall, dass keine Versicherung besteht und das Schadensereignis versicherbar gewesen wäre oder die Versicherungsleistung weniger als EUR 10.000.- beträgt, wird von der Schadenssumme der Betrag von EUR 10.000.- in Abzug gebracht. In diesem Fall werden 100 % der Schadenssumme nach Abzug des Betrages von EUR 10.000.- zur Anweisung gebracht.

6.3. In jedem Fall beträgt die maximale Förderung EUR 150.000,-.

6.4. Die Schadenssumme berechnet sich anhand der Tabellen laut Anhang.

7. Abrechnung und Auszahlung

7.1. Der Förderwerber hat die Mittel ausschließlich für die Wiederherstellung zu verwenden.

7.2. Grundsätzlich sind die Rechnungen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur direkten Verrechnung vorzulegen. Die Auszahlung an die Rechnungsleger oder bei Vorfinanzierung durch den Fördernehmer an diesen erfolgt maximal bis zur festgestellten Zuschusshöhe.

- 7.3. Bei im Sinne von Punkt 4.1. festgestellten Schäden, die nach pauschalierter Schätzung durch die Förderstelle im Amt der burgenländischen Landesregierung, eine Schadenssumme von EUR 25.000,-- übersteigen, ist durch die Gemeinde ein Sachverständiger zur Feststellung des Schadens zu bestellen. In diesen Fällen kann ein Sockelbetrag in der Höhe von bis zu EUR 15.000,00, jedoch höchstens bis zu einer nach 4.1. errechneten Summe von EUR 25.000,-- gewährt werden.
- 7.4. Bei Förderungen bis EUR 15.000,- kann der Zuschuss auf Antrag des Geschädigten auch ohne Rechnungsnachweis ausbezahlt werden. Die Überprüfung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder erfolgt dann stichprobenartig durch die Förderstelle.
- 7.5. Förderwerber können binnen 3 Jahren ab Schadenseintritt Rechnungen vorlegen.

Abrechnungsinformation für alle Schäden:

Förderhöchstbetrag pro zusammenhängenden Schadensfall:	
Private und gemeinnützige Einrichtungen	Unternehmen
EUR 150.000,-; Kostenanerkennung brutto	EUR 150.000, - Kostenanerkennung netto

8. Härtefälle

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann mit Entscheidung des für die Katastrophenbeihilfe zuständigen Regierungsmitglieds die Zuschusshöhe über den Förderhöchstbetrag auf Grundlage eines Sachverständigungsgutachtens erweitert werden und darüber hinaus gerechtfertigte Ausnahmen von der Leistung eines Selbstbehaltes gewährt werden.

Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei einem unverhältnismäßig hohen Schadensausmaß oder wenn das Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen nach 4.1. deutlich die pauschalierte Schätzung der Förderstelle im Amt der burgenländischen Landesregierung überschreitet. In diesen Fällen ist dafür ein Antrag des Geschädigten mit den erforderlichen Nachweisen bei der Förderstelle einzubringen.

9. Finanzbestimmungen

- 9.1. Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderpolitischen Gründen vornehmen.
- 9.2. Nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel werden Förderanträge zurückgewiesen. Es wird auf das Datum des Einlangens des Förderantrages beim Land abgestellt.
- 9.3. Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

10. Inkrafttreten und Rückwirkende Abwicklung

- 10.1. Diese Richtlinien treten mit 18.12.2025 in Kraft.
- 10.2. Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 7.6.2024 für bereits beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anhängige Förderfälle.
- 10.3. Die Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden, Konsolidierte Fassung gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 03.09.2019, Zl.: A4/LA.KATA.10001-2-2019 bleiben in Kraft. Sofern eine Förderung nach der Sonderrichtlinie beantragt wurde, kann eine Förderung nach der Allgemeinen Richtlinie für denselben Katastrophenfall nicht beantragt werden.

11. Schlussbemerkung

Die Burgenländische Landesregierung behält sich vor, diese Sonderrichtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden nach Hochwasser entsprechend auszulegen beziehungsweise abzuändern oder zu ergänzen.

12. Geschlechterspezifische Formulierung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesen Richtlinien beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

13. Rechtsgrundlagen

- 13.1. Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - 2 - (Abl. L 187 vom 26.06.2014) in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (Abl. L 167 vom 30.06.2023) - Artikel 50 der Verordnung
- 13.2. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 21.12.2022) – Artikel 37 und Artikel 43 der Verordnung